



Bescheid

I. Spruch

I.

Der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH (im Folgenden: Literar-Mechana) werden für Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten), die mit Schreiben vom 12.10.2016, zuletzt modifiziert mit Schreiben vom 14.6.2017, beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen gemäß §§ 3ff VerwGesG 2016 **erteilt** für die Wahrnehmung in den Fällen:

- der reprographischen Vervielfältigung und der Verbreitung zum eigenen oder privaten Gebrauch sowie zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
- der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 3, § 51 Abs 2 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG.

II.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften **stellt** gemäß § 10 VerwGesG 2016 **fest**:

- Die Bezeichnung „Betriebsgenehmigung“ in der Überschrift sowie unter Punkt I., Punkt II., Punkt III. sowie Punkt IV. lautet „*Wahrnehmungsgenehmigung*“.

III.

Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III.4. wird im Hinblick auf den selbständigen Auskunftsanspruch nach § 90a Abs 5 UrhG idF vor der Urh-Nov 2015 gemäß § 72 Abs 2 VerwGesG 2016 **widerrufen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1 Anträge vom 12.10. und 7.11.2016

1. Mit Schreiben vom 12.10.2016 beantragte die Literar-Mechana eine Erweiterung der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen in ihrem Punkt II. in Bezug auf das grafische Notenbild bzw die Notenschrift und den damit verbundenen Text (Musiknoten). Punkt II. der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin solle demnach wie folgt ergänzt werden:

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten)

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der reprographischen Vervielfältigung erschienener Musiknoten *zur Verwendung im Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften*, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der Vermietung hergestellt wurden, gemäß § 15 UrhG;
- b) des Verleihs gemäß § 16a Abs 2 UrhG;
- c) der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch **oder privaten** Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (~~Reprographievergütung~~);

d) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zum ~~Schulgebrauch~~ **Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen, insbesondere gemäß § 42g Abs 3**, gemäß § 51 Abs 1 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c **Abs 1 und § 59c Abs 2 UrhG**;

2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II.a) und c) bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).

~~3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. a) bezieht sich nur auf die Vervielfältigung zur Verwendung im Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.~~

2. Nach einem Gespräch zwischen der Aufsichtsbehörde und der Antragstellerin, in dem die Aufsichtsbehörde zu den beantragten Formulierungen Bedenken geäußert hatte, brachte die Literar-Mechana mit Schreiben vom 7.11.2016 einen modifizierten Antrag bei der Aufsichtsbehörde ein. In diesem beehrte sie eine Erweiterung ihrer Wahrnehmungsgenehmigungen in Punkt II. wie folgt:

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten)

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

a) der reprographischen Vervielfältigung erschienener Musiknoten, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der Vermietung hergestellt wurden, gemäß § 15 UrhG;

b) der reprographischen Vervielfältigung und Verbreitung zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts und der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 15 und 16 UrhG;

c) des Verleihens gemäß § 16a Abs 2 UrhG;

d) der Vervielfältigung zum eigenen **oder privaten** Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG

(Reprographievergütung);

- e) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zum ~~Schulgebrauch~~ **Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen, insbesondere gemäß § 42g Abs 3**, gemäß § 51 Abs 1 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c **Abs 1 und § 59c Abs 2 UrhG**;
- 2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II.a) und **d)** bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).
- 3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II.a) bezieht sich nur auf die Vervielfältigung zur Verwendung im Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

1.2 Anhörungsverfahren

1. Mit Schreiben vom 16.11.2016 übermittelte die Aufsichtsbehörde den Antrag der Literar-Mechana gemäß § 8 VerwGesG 2016 an die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger sowie die übrigen Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.

Innerhalb offener Frist gab von den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) eine Stellungnahme ab; von den Verwertungsgesellschaften äußerten sich die AKM, die Austro Mechana und die VAM.

2. Mit Schreiben vom 13.12.2016 führte die **WKO** aus, dass der Antrag in seinem Punkt 1.c) insoweit bedenklich erscheine, als bei der gewählten Formulierung nicht hinreichend zwischen dem „eigenen“ Gebrauch auf der einen und dem „privaten“ Gebrauch auf der anderen Seite unterschieden werde.

Nachdem die einzelnen Fallgruppen der §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG diesbezüglich sehr wohl Unterscheidungen trafen, werde eine entsprechend differenziertere Aufschlüsselung auch in der Betriebsgenehmigung angeregt. Andernfalls bestehe die Sorge einer „Verwässerung“ des Begriffsverständnisses, das letztendlich den fälschlichen Eindruck von Vergütungsansprüchen erwecken könnte, die von Gesetzes wegen eigentlich nicht vorgesehen seien bzw die das UrhG schon dem Grunde nach nicht kenne.

3. In ihrer Stellungnahme vom 19.12.2016 sprach sich die **VAM** nicht gegen die beantragten Erweiterungen und/oder Ergänzungen der Antragstellerin aus. Der so gefasste Entwurf einer Betriebsgenehmigung erlaube nach Ansicht der VAM eine klare Abgrenzung zu den Betriebsgenehmigungen anderer Verwertungsgesellschaften, nicht zuletzt jener der VAM.

Davon abgesehen sei auf nachstehende Punkte hingewiesen:

- Der neu beantragte Punkt II.2. laute: *„Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II.a) und c) bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).“* Die Betriebsgenehmigung in der beantragten Version weise allerdings, soweit erkennbar, keinen Punkt II.a) auf. Möglich sei, dass vielmehr der in der Betriebsgenehmigung vorhandene Punkt II.1.a) gemeint sei.
- Ebenso laute Punkt II.3. der neu beantragten Betriebsgenehmigung der Literar-Mechana: *„Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II.a) bezieht sich nur auf die Vervielfältigung zur Verwendung im Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.“* Auch hier sei wohl Punkt II.1.a) gemeint.
- Im Übrigen – lasse man die Fragen zur Nummerierung außer Acht – könnte man die Punkte II.2. und II.3. der neu beantragten Betriebsgenehmigung missverstehen. Beide erklären jeweils, dass Punkt II.a) für bestimmte Bereiche zur Anwendung gelange. Punkt II.3. besage allerdings, dass Punkt II.a) nur (was als ausschließlicher Hinweis verstanden werden könnte) im Bereich des Gemeindegesangs der anerkannten Religionsgemeinschaften angewandt werden solle. Dann bleibe aber kein Platz mehr für den in Punkt II.2. vorgesehenen Anwendungsbereich.

4. Sowohl die **AKM** als auch die **Austro Mechana** erhoben mit ihren Schreiben vom 23.11. und 24.11.2016 keine Einwände gegen den beantragten Erweiterungsantrag.

5. Mit Schreiben vom 22.12.2016 übermittelte die Aufsichtsbehörde der Antragstellerin die erwähnten Stellungnahmen und räumte ihr eine Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme ihrerseits ein.

6. Mit Schreiben vom 2.1.2017 teilte die Antragstellerin hierzu in aller Kürze Folgendes mit:

Die Verwertungsgesellschaften AKM und Austro Mechana würden keine Einwände gegen die beantragte Erweiterung der der Literar-Mechana für den Tätigkeitsbereich der ehemaligen „Musikedition“ erteilten Wahrnehmungsgenehmigung erheben.

Auch die WKO spreche sich in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2016 inhaltlich nicht gegen die Anträge der Literar-Mechana aus. Allerdings führe sie in ihrer Stellungnahme zunächst aus, es erscheine bedenklich, dass bei der Formulierung des Punktes 1.c) nicht ausreichend zwischen dem „eigenen“ Gebrauch und dem „privaten“ Gebrauch unterschieden werde. Abgesehen davon, dass es sich richtig um Punkt 1.d) handle, sei in Kürze darauf hingewiesen, dass es einer solchen Differenzierung nicht

bedürfe, zumal die beantragte Änderung (Klarstellung) nur darauf zurückzuführen sei, dass das UrhG in jüngerer Zeit zwischen dem eigenen und dem privaten Gebrauch unterscheide. Beide freie Nutzungen seien aber in den Bestimmungen des § 42 und § 42a UrhG zusammengefasst und würden dort umschrieben, worauf in der Wahrnehmungsgenehmigung auch verwiesen werde.

Im Übrigen sehe die einschlägige Vorschrift des § 42b Abs 2 UrhG für beide Fälle eine angemessene Vergütung vor, eben die Reprographievergütung, um die es in der gegenständlichen Wahrnehmungsgenehmigung gehe, und zwar ohne insoweit zu differenzieren. Gerade im Bereich der Reprographievergütung bedürfe es schon deshalb keiner weiteren Unterscheidung, weil der eigene Gebrauch auch Fälle des privaten Gebrauchs umfasse, der aber zur Vermeidung von Missverständnissen und unrichtigen e-contrario-Schlüssen gleichwohl gesondert zu erwähnen sei.

Von einer „Verwässerung“ des Begriffsverständnisses könne deshalb ebenso wenig die Rede sein wie davon, dass der Eindruck entstehen könnte, die Literar-Mechana würde Vergütungsansprüche in Anspruch nehmen, die das UrhG nicht gewähre.

Dies gelte auch für die Stellungnahme der VAM vom 19.12.2016 durch RA Dr. Thomas Wallentin, in welcher im Übrigen positiv bestätigt werde, dass die beantragte Formulierung eine klare Abgrenzung der Wahrnehmungsgenehmigung der Literar-Mechana zu derjenigen anderer Verwertungsgesellschaften erlaube.

Zu Recht weise die VAM allerdings darauf hin, dass es in Punkt 2. richtig „Punkt II.1.a) und d)“ lauten müsse, da in der zuletzt beantragten Fassung vom 7.11.2016 der Hinweis auf den vorangehenden Punkt 1. versehentlich entfallen sei. Dies gelte entsprechend auch für den folgenden Punkt 3.

Den Hinweis in Punkt 3. der Stellungnahme der VAM halte die Literar-Mechana an sich für richtig, weshalb sie in der ersten Fassung ihres Antrags auch die Zusammenziehung des Punktes 3. und dessen Integrierung in Punkt 1.a) beantragt habe. Die Beibehaltung der geltenden Formulierung – es handle sich dabei um keine Erweiterung – wäre über Anregung der Aufsichtsbehörde jedoch akzeptiert worden, was hiermit nochmals bestätigt werde. Von Seiten der Literar-Mechana bestünde aber auch kein Einwand dagegen, auf die von dieser ursprünglich vorgeschlagene Formulierung zurückzukommen.

1.3 Abstimmung der Anträge

1. Mit Schreiben vom 30.5.2017 forderte die Aufsichtsbehörde die Antragstellerin binnen einer Frist von einer Woche zu einer Darlegung auf, welche Fälle des privaten Gebrauchs von Musiknoten denkbar und in der Folge durch die Reprographievergütung abgedeckt werden sollten.

Hierzu führte die Literar-Mechana mit Schreiben vom 2.6.2017 aus, dass die ausdrückliche Anführung

auch des privaten Gebrauchs den Zweck habe, klarzustellen, dass der eigene Gebrauch iSd § 42 Abs 1 UrhG, der sich auf Vervielfältigungen auf Papier beziehe, auch den privaten Gebrauch iSd § 42 Abs 4 UrhG umfasse. Denn der eigene Gebrauch des ersten Absatzes gehe zwar über den privaten Gebrauch iSd 4. Absatzes hinaus, schließe diesen aber gleichwohl ein, allerdings nur für Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Material. Ohne Zweifel dürften auch natürliche Personen (weder direkt noch indirekt zu kommerziellen Zwecken) zu ihrem privaten Gebrauch unter den Voraussetzungen des ersten Absatzes auf Papier kopieren. Dies könnte aber deshalb fraglich sein, weil seit der UrhGNov 2003 eben terminologisch zwischen dem eigenen und dem privaten Gebrauch unterschieden werde.

Die Differenzierung des österreichischen Gesetzes folge dabei im Wesentlichen Art 5 Abs 2 lit a bzw lit b der Info-RL, wo entsprechend unterschieden werde, in lit b aber – genauer – von „beliebigen Trägern“ die Rede sei. Dies habe der EuGH in seiner „Reprobel/HP-Entscheidung“ auch klargestellt, wo es wörtlich wie folgt laute:

„Art 5 Abs 2 lit b der RL 2001/29 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten derartige Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung vorsehen können, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. Diese Vorschrift, in der es ausdrücklich heißt, dass sie für Vervielfältigungen auf „beliebigen Trägern“ gilt, ist dahin zu verstehen, dass sie auch Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger betrifft. Darüber hinaus ist sie mangels näherer Angaben zum Vervielfältigungsverfahren dahin zu verstehen, dass Vervielfältigungen mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung nicht von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind.“

Auch insoweit erscheine die beantragte Ergänzung sinnvoll, wobei durch den Zusatz „in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren“ freilich klargestellt werde, dass es im gegebenen Zusammenhang nicht um die Vervielfältigung auf anderem Trägermaterial als Papier oder Ähnlichem (Speichermedien) gehe.

Wie schon früher erwähnt, solle die beantragte geringfügige Ergänzung auch den Gleichklang mit der der Literar-Mechana für Sprachwerke erteilten Wahrnehmungsgenehmigung herstellen, woran der Umstand nichts ändere, dass die freie Werknutzung zu Gunsten der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch nach § 42 Abs 1 und 4 UrhG im 4. Absatz dieser Bestimmung für Musiknoten eingeschränkt sei. Dabei sei einerseits zu berücksichtigen, dass in Abs 8 auch „Ausnahmen von dieser Ausnahme“ festgelegt seien, etwa für nicht erschienene oder vergriffene Werke, die doch zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden dürften, wofür auch Reprographievergütung anfalle.

Davon abgesehen solle die beantragte Wahrnehmungsgenehmigung Vervielfältigungen zum eigenen und privaten Gebrauch auch dann umfassen, wenn die Ausnahme zu Gunsten von Musiknoten greife.

Allerdings handle es sich in diesen Fällen um die Wahrnehmung eines Ausschlussrechts, weshalb auch gebeten worden sei, den Klammerausdruck („Reprographievergütung“) zu streichen, weil diese zwar im Vordergrund stehe, gleichwohl aber nicht der einzige Anwendungsfall sei.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die UrhNov 2015 der Bestimmung zu Gunsten der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten in § 42a UrhG einen 2. Absatz hinzugefügt habe, wo gleichfalls vom „eigenen oder privaten Gebrauch“ die Rede sei, und zwar für Forschungszwecke. Zwar sei diese Bestimmung in mehrfacher Hinsicht unklar, möglicherweise auch unionsrechtswidrig, und es erschließe sich auch nicht, was unter „privatem Forschungsgebrauch“ zu verstehen sei, die Vorschrift mache aber deutlich, dass der eigene und private Gebrauch als Begriffspaar zu verstehen seien und Letzterer nicht notwendig als Privatgebrauch auf anderen Trägern als Papier iSd § 42 Abs 4 UrhG begriffen werden müsse.

All diese Überlegungen ließen es geboten erscheinen, zur Vermeidung von Missverständnissen auf den eigenen und privaten Gebrauch abzustellen, zumal durch den Hinweis auf ein reprographisches oder ähnliches Verfahren klargestellt werde, dass nicht die private Vervielfältigung auf anderen Trägern als Papier iSd § 42 Abs 4 UrhG gemeint sei.

2. Mit Schreiben vom 6.6.2017 ersuchte die Aufsichtsbehörde um Stellungnahme, ob sie die Ausführungen der Antragstellerin richtig verstehe, dass es ihr darum gehe, reprographische Vervielfältigungen von Musiknoten zum privaten Gebrauch in jenen Fällen wahrnehmen zu können, in denen sie der Zustimmung des Rechteinhabers bedürfen.

In diesem Sinne würde die entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung gelten für den Fall:

„der reprographischen Vervielfältigung und der Verbreitung zum privaten Gebrauch sowie zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 15 und 16 UrhG;“

Der Vergütungsanspruch nach § 42, § 42a und § 42b Abs 2 UrhG würde sich weiterhin nur auf Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch beziehen; allenfalls könnten Vervielfältigungen von Musiknoten zum privaten Gebrauch auf die Fälle des § 42 Abs 8 UrhG beschränkt werden. Die entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung für Sprachwerke unterliege anderen gesetzlichen Voraussetzungen.

Hierzu nahm die Antragstellerin mit Schreiben vom 9.6.2017 Stellung und teilte mit, dass sie den Vorschlag der Aufsichtsbehörde, den Hinweis auf eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch in Punkt 1.b) einzubauen, gerne aufgreife, ersuche aber, in diesem Zusammenhang auch den „eigenen Gebrauch“ zu erwähnen.

Zu lit d) könne die Antragstellerin darauf verzichten, dass dort auch der private Gebrauch genannt werde, ersuche aber bei der Zitierung des § 42a ergänzend ausdrücklich auf Abs 1 und 2 hinzuweisen. Da im 2. Absatz auch vom privaten (Forschungs-)Gebrauch die Rede sei, wäre damit gleichfalls klargestellt, dass auch diese Fälle des privilegierten Gebrauchs durch die Wahrnehmungsgenehmigung abgedeckt seien, worum es der Antragstellerin vor allem gehe. Auch der Klammerausdruck „(Reprographievergütung)“ könne in diesem Fall unverändert bleiben.

Die Antragstellerin bitte um kurze Nachricht, ob die Aufsichtsbehörde mit diesen Formulierungsvorschlägen einverstanden sei.

3. Mit Schreiben vom 12.6.2017 wandte sich die Aufsichtsbehörde erneut an die Antragstellerin und teilte ihr mit, dass gegen ihren Formulierungsvorschlag zu Punkt II.1.b) keine Einwände bestünden.

Zu Punkt II.1.d) hielt die Aufsichtsbehörde wie folgt fest:

Mit Bescheid vom 15.2.2016, AVW 9.112/16-003, sei der Literar-Mechana in Punkt II.1.c) die Wahrnehmungsgenehmigung im Hinblick auf die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung) erteilt worden.

In ihrer Begründung unter Punkt 4.3.1. habe die Aufsichtsbehörde hierzu ua ausgeführt, dass der beantragten Erweiterung durch Aufnahme eines Verweises auf § 42 UrhG und § 42a UrhG entsprochen werde und eine Anführung nur von § 42a Abs 2 UrhG statt § 42a UrhG den Umkehrschluss nahelegen würde, § 42a Abs 1 sei nicht erfasst.

Zweifellos beziehe sich der Verweis auf § 42a UrhG somit auf beide Absätze der Bestimmung. Von einer diesbezüglichen Feststellung würde die Aufsichtsbehörde – vergleichbar mit der von anderen Verwertungsgesellschaften mehrfach beantragten Feststellung der „originären“ oder „derivativen“ Berechtigung – Abstand nehmen. Aus Sicht der Behörde bestehe in diesem Fall weder eine Unklarheit noch eine Strittigkeit iSd § 10 VerwGesG 2016. Vielmehr wäre die explizite Anführung von Abs 1 und 2 des § 42a UrhG ihrerseits geeignet, Unklarheiten in Bezug auf den Umfang der gleichlautenden Wahrnehmungsgenehmigungen anderer Verwertungsgesellschaften hervorzurufen.

Im Hinblick auf diese Ausführungen der Aufsichtsbehörde ersuchte die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.6.2017, Punkt II.1.d) sohin unverändert zu lassen, ersuchte aber um (neuerliche) Klarstellung in einer kurzen Begründung, dass sich die Verweise auf die §§ 42 und 42a UrhG auf alle einschlägigen, darin enthaltenen Fälle beziehen.

4. Zuletzt lautete der Antrag der Literar-Mechana daher wie folgt:

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten)

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der reprographischen Vervielfältigung erschienener Musiknoten, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der Vermietung hergestellt wurden, gemäß § 15 UrhG;
- b) der reprographischen Vervielfältigung und Verbreitung zum eigenen oder privaten Gebrauch sowie zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts und der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 15 und 16 UrhG;**
- c) des Verleihens gemäß § 16a Abs 2 UrhG;
- d) der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
- e) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zum ~~Schulgebrauch~~ **Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen, insbesondere gemäß § 42g Abs 3, gemäß § 51 Abs 1 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1 und § 59c Abs 2 UrhG;**

2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II.a) und **d)** bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).

3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II.a) bezieht sich nur auf die Vervielfältigung zur Verwendung im Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

2. Sachverhaltsfeststellungen

2.1 Bestehende Wahrnehmungsgenehmigungen der Literar-Mechana

Die Literar-Mechana nimmt für Sprachwerke sowie Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur, mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten), entsprechend ihren Wahrnehmungsgenehmigungen (Wahrnehmungsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-017 vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 7/08-5 vom 27.11.2008, des Bescheids der KommAustria, KOA 9.101/09-002 vom 9.2.2009, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.112/10-003 vom 21.10.2010, AVW 9.112/12-028 vom 16.5.2012 und AVW 9.112/16-003 vom 15.2.2016) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche wahr.

2.2 Tätigkeit und Organisationsvorschriften der Literar-Mechana

1. Die Literar-Mechana ist eine als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierte Verwertungsgesellschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie verfügt über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung und bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2016 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt.

2. Nach dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30.6.2016 besteht die Mitgliederhauptversammlung der Literar-Mechana iSd § 14 VerwGesG 2016 aus fünf Gesellschaftern (das sind der Verband Dramatiker Dramatikerinnen Österreichs, die LVG Literarische Vereinigung zur Wahrung der Urheberrechte, der Presseclub „Concordia“, die Vereinigung österreichischer Journalisten und Schriftsteller, der Verband der Bühnenverleger Österreichs und der Österreichische Verlegerverband) und zwei Delegierten, die alle vier Jahre aus dem Kreise der Versammlung aller Bezugsberechtigten der Literar-Mechana gewählt werden. Je ein Delegierter (sowie jeweils ein Stellvertreter) sind aus dem Kreis der Urheber und der Verlage zu bestellen (§ 11 Abs 2 des Gesellschaftsvertrags).

Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über Änderungen der Organisationsvorschriften, die Bedingungen für Wahrnehmungsverträge, die Ernennung, Entlassung und Überwachung der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans, die Genehmigung ihrer Vergütung und sonstiger Leistungen, darunter Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgungsansprüche, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen an sie, über die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Bezugsberechtigten zustehenden Beträge, über die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und über die Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten, über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf Einnahmen aus den Rechten sowie etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten (§ 10 Abs 5 des

Gesellschaftsvertrags).

3. Über die Grundsätze für das Risikomanagement, über die Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen, über die Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen, über die Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften entscheidet indes der Aufsichtsrat der Literar-Mechana (§ 8 iVm § 10 Abs 5 des Gesellschaftsvertrags).

4. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern und eine Übertragung von Geschäftsanteilen der Literar-Mechana oder Teilen derselben ist nach § 16 des Gesellschaftsvertrags nur an gleichartige Vereinigungen und nur dann gestattet, wenn die Generalversammlung hierzu einstimmig ihre Bewilligung erteilt.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Wahrnehmungsgenehmigungen der Literar-Mechana in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-017 vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 7/08-5 vom 27.11.2008, des Bescheids der KommAustria, KOA 9.101/09-002 vom 9.2.2009, der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.112/10-003 vom 21.10.2010, AVW 9.112/12-028 vom 16.5.2012, AVW 9.112/16-003 vom 15.2.2016 sowie der Gesellschaftsvertrag in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30.6.2016 herangezogen.

Zur Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen gemäß den §§ 3ff VerwGesG 2016 dienen außerdem amtsbekannte Tatsachen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigungen (Spruchpunkt I.)

4.1.1 Rechtsgrundlagen

1. Nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 dürfen Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber wahrgenommen werden (Wahrnehmungsgenehmigung).

2. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung sind in § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 normiert. Sie darf demnach nur einer Verwertungsgesellschaft oder unabhängigen

Verwertungseinrichtung mit Sitz im Inland erteilt werden, die die in den §§ 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllt und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Einer Verwertungsgesellschaft darf sie darüber hinaus nur dann erteilt werden, wenn sie die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt.

3. Um die Voraussetzungen der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung iSd § 3 Abs 2 zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben (§ 5 VerwGesG 2016) und in ihren Organisationsvorschriften (Genossenschaftsverträge, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Statuten) dafür sorgen, dass ihre Bezugsberechtigten in geeigneter Weise an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken können; bestehen in einer Verwertungsgesellschaft zwei oder mehrere Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen, dann ist auch hierfür zu sorgen, dass deren Interessen ausgewogen und verhältnismäßig berücksichtigt werden. Hierbei ist in angemessener Weise sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann und dass allenfalls notwendige Änderungen der erwähnten Organisationsvorschriften nicht unnötig erschwert werden (§ 6 Abs 1 VerwGesG 2016).

4. Zur angemessenen Wahrung der Interessen der Bezugsberechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, als Mitglieder einer Einrichtung, die Rechteinhaber vertritt, in die Willensbildung der Verwertungsgesellschaft eingebunden sind oder in einer Bezugsberechtigtenversammlung nach § 17 einem Mitglied vergleichbare Rechte haben, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muss Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Bezugsberechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten. Dabei sind der Vertretung mindestens folgende Rechte einzuräumen:

1. das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen,
2. das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen,
3. das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen,
4. das Recht auf Mitbestimmung in allen die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag (§ 14 Abs 2 Z 1) und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten (§ 14 Abs 2 Z 3 bis 7); dieses Mitbestimmungsrecht soll die wirtschaftliche Bedeutung der Rechte berücksichtigen, die die Verwertungsgesellschaft für diese Bezugsberechtigten wahrnimmt (Abs 2).

5. Darüber hinaus haben die Organisationsvorschriften nach § 6 Abs 3 VerwGesG 2016 die Voraussetzungen und Kriterien für die Mitgliedschaft iSd § 12 zu enthalten. „Mitglied“ ist ein Rechteinhaber oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber vertritt; ein Mitglied muss die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft erfüllen und von dieser aufgenommen worden sein (§ 2 Z 5 VerwGesG 2016).

Die Antragstellerin erfüllt die gesetzlichen Erfordernisse iSd §§ 3 Abs 2 und 5ff VerwGesG 2016. Der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin, beschlossen von der Generalversammlung am 30.6.2016, sieht in seinem § 16 vor, dass eine Aufnahme von neuen Mitgliedern und eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen derselben nur an gleichartige Vereinigungen und nur dann gestattet ist, wenn die Generalversammlung hierzu einstimmig ihre Bewilligung erteilt; damit ist auch § 6 Abs 3 VerwGesG 2016 erfüllt.

4.1.2 Reprographische Vervielfältigung und Verbreitung zum eigenen oder privaten Gebrauch sowie für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre nach §§ 15 und 16 UrhG

1. Die Antragstellerin begehrt die Wahrnehmungsgenehmigung für das Recht der reprographischen Vervielfältigung und Verbreitung zum eigenen oder privaten Gebrauch sowie zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 15 und 16 UrhG.

2. Während Vervielfältigungen von Sprachwerken zum eigenen oder privaten Gebrauch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind, unterliegen Musiknoten nur einer eingeschränkten freien Werknutzung.

Nach § 42 Abs 8 UrhG bedürfen Vervielfältigungen von Musiknoten grundsätzlich der Zustimmung des Berechtigten; materiell-rechtlich handelt es sich hierbei also um ein Auschlussrecht, das dem Rechteinhaber vorbehalten ist. Von diesem Auschlussrecht ausgenommen und somit einer freien Werknutzung zugänglich sind Musiknoten lediglich im Rahmen des Lehrgebrauchs (§ 42 Abs 6 UrhG) sowie deren Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienener oder vergriffener Noten sowie die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen (§ 42 Abs 8 Z 1 letzter Satz).

3. Über die Wahrnehmungsgenehmigung für die Vervielfältigung von Musiknoten zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung) verfügt die Antragstellerin bereits (Punkt II.1.c). Mit Bescheid zu AVW 9.112/16-003 vom 15.2.2016 erteilte die Aufsichtsbehörde der Antragstellerin zuletzt die Wahrnehmungsgenehmigung im Hinblick auf § 42 und § 42a UrhG – der sich im Übrigen zweifellos sowohl auf Abs 1 als auch Abs 2 bezieht – und nahm diese Verweise im Hinblick auf den Vergütungsanspruch in Punkt II.1.c) der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung auf.

4. Der nun vorliegende Antrag der Literar-Mechana bezieht sich somit auf die Wahrnehmung von Vervielfältigungen, die außerhalb einer freien Werknutzung stattfinden. Sollen Musiknoten mit Einwilligung des Rechteinhabers mit Hilfe eines reprographischen Verfahrens vervielfältigt und entsprechend verbreitet werden, so möchte die Antragstellerin auch für deren eigenen oder privaten Gebrauch sowie für den Gebrauch der Musiknoten zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen zu einer kollektiven Lizenzierung berechtigt sein.

5. Da die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 3ff VerwGesG 2016 erfüllt sind, war der Antragstellerin die beantragte Wahrnehmungsgenehmigung zu erteilen. Die systematische Eingliederung erfolgt in einem neuen Punkt II.1.b) der Wahrnehmungsgenehmigungen.

4.1.3 Nutzung für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen

1. Nach Punkt II.1.d) umfasst die bestehende Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung zum Schulgebrauch gemäß § 51 Abs 2 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c UrhG.

Sie begehrt nun – entsprechend ihrer bereits adaptierten Wahrnehmungsgenehmigung für Sprachwerke nach Punkt I.1.k) – die Erweiterung im Hinblick auf § 42g Abs 3 sowie 59c Abs 1 und 2 UrhG auch für Musiknoten.

2. Durch die Urh-Nov 2015 wurde mit § 42g UrhG eine neue freie Werknutzung geschaffen, die über die bisherige Nutzung zum eigenen Schulgebrauch nach § 42 Abs 6 UrhG hinausgeht und die öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gestattet. Für die Vervielfältigung und die öffentliche Zurverfügungstellung seiner Werke im Rahmen der Intranet-Nutzungen steht dem Urheber nach § 42g Abs 3 UrhG ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

3. Während § 42g UrhG auf die Nutzung im Intranet abstellt, normiert der im Zuge der Urh-Nov 2015 neu angefügte Abs 2 in § 59c UrhG eine Werknutzung in Prüfungsaufgaben. Zu den begünstigten Einrichtungen zählen auch hier Schulen, Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen, denen die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung erschienener Werke in Prüfungsaufgaben gestattet wird. Auch für diese Nutzung greift die bereits bestehende Regelung des § 42 Abs 6 UrhG zu kurz, da die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch auf die Schüler einer Klasse bzw die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung beschränkt ist. § 59c Abs 2 UrhG verweist auf die sinngemäße Geltung der Bestimmung für die Nutzung in Schulbüchern nach Abs 1, die einen entsprechenden Rechteerwerb bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft vorsieht.

4. Da die Nutzung von Werken in Prüfungsaufgaben eine (ausdrückliche) Ergänzung darstellt, die auf den bestehenden verwandten Bestimmungen aufbaut, war der Antragstellerin gemäß §§ 3ff VerwGesG 2016 die entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung für § 59c Abs 2 UrhG ebenso zu erteilen wie jene hinsichtlich der Geltendmachung des verwertungsgesellschaftenpflichtigen Vergütungsanspruchs für Intranet-Nutzungen nach § 42g Abs 3 UrhG. Formal erfolgt die Anführung beider Bestimmungen in Punkt II.1.e) der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin.

4.2 Feststellung des Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigungen (Spruchpunkt II.)

Nach § 10 VerwGesG 2016 hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Abgrenzung des Umfangs einer Wahrnehmungsgenehmigung zu entscheiden, wenn dieser unklar oder strittig ist. Voraussetzung für eine entsprechende behördliche Feststellung ist damit, dass der Umfang einer Wahrnehmungsgenehmigung unklar oder strittig ist.

4.2.1 Anpassung der Bezeichnung „Wahrnehmungsgenehmigung“

1. § 2 Abs 1 VerwGesG 2006 machte den Betrieb einer Verwertungsgesellschaft von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig. Diese Genehmigung bezeichnete das VerwGesG 2006 durchgehend als „Betriebsgenehmigung“. Der Gesetzgeber des VerwGesG 2016 hat in diesem Begriff eine gewisse Unschärfe ausgemacht: Ansatzpunkt für die Genehmigungspflicht sei nicht die Aufnahme des Betriebs einer Verwertungsgesellschaft, sondern vielmehr die kollektive Wahrnehmung eines bestimmten Rechts nach dem UrhG (EB zur RV, BlgNR 1057 XXV. GP, 14). Dementsprechend sieht § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 nunmehr vor, dass eine derartige Rechtswahrnehmung nur mit einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgeübt werden kann, und bezeichnet diese Genehmigung als „Wahrnehmungsgenehmigung“.

2. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen besteht damit im Wesentlichen darin, dass sich die „Betriebsgenehmigung“ nach dem VerwGesG 2006 auf den Betrieb einer Verwertungsgesellschaft und damit die kollektive Wahrnehmung eines Rechts nach dem UrhG durch Verwertungsgesellschaften bezieht, während sich die „Wahrnehmungsgenehmigung“ nach dem VerwGesG 2016 auf jede kollektive Wahrnehmungstätigkeit bezieht; dies unabhängig davon, ob diese von einer Verwertungsgesellschaft im Sinne des VerwGesG 2016 oder von einer anderen Einrichtung entfaltet wird. Im Ergebnis legen demnach diese beiden Begriffe – jedenfalls für sich alleine genommen – nahe, dass das durch eine „Wahrnehmungsgenehmigung“ für ein bestimmtes Recht erteilte Monopol nach § 7 VerwGesG 2016 die kollektive Wahrnehmung durch alle in Betracht kommenden Arten von Einrichtungen erfasst, während eine „Betriebsgenehmigung“ nur eine solche Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft erfasst.

3. Die in Spruchpunkt I. dieses Bescheids erteilten Genehmigungen sind nach § 3 Abs 1

VerwGesG 2016 als „Wahrnehmungsgenehmigungen“ zu bezeichnen. Behält man für die bisher der Antragstellerin erteilten und aufgrund von § 87 Abs 3 VerwGesG 2016 fortgeltenden Genehmigungen den Begriff „Betriebsgenehmigung“ bei, so mag daraus eine unterschiedliche Reichweite der jeweils durch die Genehmigung festgelegten Monopolbereiche abgeleitet werden. Aus einer derartigen gespaltenen Terminologie ergibt sich damit eine Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016, die aus Anlass des von der Antragstellerin eingeleiteten Verfahrens **von Amts wegen** aufzugreifen ist.

4. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde hat sich bereits aus § 1 iVm § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 – ungeachtet des Begriffs der „Betriebsgenehmigung“ – ergeben, dass jede kollektive Wahrnehmung eines Rechts oder Anspruchs nach dem UrhG einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Demnach besteht nach ihrer Ansicht sachlich kein Unterschied zwischen einer „Betriebsgenehmigung“ und einer „Wahrnehmungsgenehmigung“. Doch selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgt, ist aus § 87 Abs 3 iVm § 86 Abs 1 Satz 2 VerwGesG 2016 abzuleiten, dass einer nach dem VerwGesG 2006 erteilten „Betriebsgenehmigung“ die (erweiterten) Wirkungen einer „Wahrnehmungsgenehmigung“ nach dem VerwGesG 2016 zukommen, da mit dem Außerkrafttreten des VerwGesG 2006 mit 1. Juni 2016 der bisherige normative Rahmen der „Betriebsgenehmigung“ weggefallen ist.

5. Damit war iSd § 10 VerwGesG 2016 die Unklarheit – die sich aus der partiellen Beibehaltung des Begriffs „Betriebsgenehmigung“ unter der Geltung des VerwGesG 2016 in den Genehmigungen der Antragstellerin ergibt – durch die Feststellung zu klären, dass der Umfang dieser Genehmigungen jenem von Wahrnehmungsgenehmigungen im Sinne des VerwGesG 2016 entspricht. Wie im Spruch ersichtlich, erfolgt dies durch die Feststellung, dass sämtliche Genehmigungen der Antragstellerin Wahrnehmungsgenehmigungen bezeichnen. Da es sich hierbei um den – wie dargestellt – umfassenderen Begriff handelt, ersetzt dieser den bisher an den entsprechenden Stellen verwendeten Begriff „Betriebsgenehmigung“.

4.3 Widerruf der Wahrnehmungsgenehmigung für § 90a Abs 5 UrhG (Spruchpunkt III.)

1. Nach Punkt III.4. ihrer bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen verfügt die Antragstellerin über die Genehmigung hinsichtlich selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b sowie § 90a Abs 5 UrhG.

2. § 90a Abs 5 UrhG idF vor der Urh-Nov 2015 normierte eine Auskunftspflicht in Zusammenhang mit der Einfuhr von Trägermaterial und Vervielfältigungsgeräten iSd § 42b UrhG. Im Zuge der Urh-Nov 2015 wurde § 90a neu geregelt und sieht nun an Stelle einer Auskunftspflicht eine *Meldepflicht* vor. Kommt der Verpflichtete dieser (schuldhaft) nicht nach, so sieht § 90a Abs 2 eine Verdoppelung des Vergütungssatzes für die angemessene Vergütung nach § 42b UrhG vor.

3. Die Normierung einer anderen Pflicht stellt formal einen anderen Anspruch dar: § 90a UrhG sieht nicht mehr einen Auskunft- oder Rechnungslegungsanspruch einer Verwertungsgesellschaft, sondern

vielmehr eine Meldepflicht des Importeurs vor. Die Antragstellerin verfügt schon bisher über die Wahrnehmungsgenehmigungen im Hinblick auf die Vergütungsansprüche nach § 42b UrhG (vgl die Punkte I.1.h), I.1.i) und II.1.c)). Mit der Genehmigung zur Geltendmachung dieses Vergütungsanspruchs ist sie auch zur Geltendmachung des entsprechenden Zahlungsanspruchs iSd § 90a Abs 2 UrhG befugt. Käme man zu einem anderen Ergebnis, so bedürften auch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und Zahlungsansprüchen im Bereich der Lizenzen (Schadenersatz, Bereicherung) einer eigenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

4. Die bisherigen Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin nach den Punkten I.1.h), I.1.i) und II.1.c) erfassen somit bereits die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes nach § 90a Abs 2 UrhG, wenn der Meldepflichtige seiner Verpflichtung nicht Folge leistet.

5. Auf Grund des Entfalls dieser Bestimmung war die Wahrnehmungsgenehmigung im Hinblick auf § 90a Abs 5 idF vor der Urh-Nov 2015 nach § 72 Abs 2 VerwGesG 2016 **von Amts wegen** zu widerrufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Wahrnehmungsgenehmigungen der Literar-Mechana lauten somit wie folgt:

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-017 vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 7/08-5 vom 27.11.2008, des Bescheids der KommAustria, KOA 9.101/09-002 vom 9.2.2009 sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.112/10-003 vom 21.10.2010, AVW 9.112/12-028 vom 16.5.2012, AVW 9.112/16-003 vom 15.2.2016 sowie AVW 9.112/17-011 vom 28.6.2017

I.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Sprachwerke

soweit diese nicht mit Musikwerken verbunden sind, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG; ausgenommen davon ist die Verwertung von zu

Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern, es sei denn, die Verwertung wird durch einen Rundfunkunternehmer vorgenommen;

- b) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG für den Zweck einer internen Nutzung in Unternehmen, in Behörden, deren Abteilungen bzw nachgeordneten Dienststellen und/oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand;
 - c) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - d) der Sendung gemäß §§ 17ff UrhG;
 - e) des Vortrags gemäß § 18 UrhG;
 - f) der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen bühnenmäßiger Aufführungen sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 18 UrhG;
 - g) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG;
 - h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - i) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren, insbesondere gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - j) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
 - k) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch sowie den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen, insbesondere gemäß § 42g Abs 3, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG;
 - l) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - m) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - n) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - o) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG.
2. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. h) und o) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.
3. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Sprachwerke enthalten;
 - b) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

II.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten)

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der reprographischen Vervielfältigung erschienener Musiknoten, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der Vermietung hergestellt wurden, gemäß § 15 UrhG;
 - b) der reprographischen Vervielfältigung und der Verbreitung zum eigenen oder privaten Gebrauch sowie zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - c) des Verleihens gemäß § 16a Abs 2 UrhG;
 - d) der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - e) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 3, § 51 Abs 2 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. a) und d) bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).
3. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. a) bezieht sich nur auf die Vervielfältigung zur Verwendung im Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

III.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I.

und II. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;

4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b UrhG.

IV.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 83 Abs 4 VerwGesG 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 28.6.2017

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, zH RA HonProf. Dr. Michel Walter,
1080 Wien, Laudongasse 25/6 – RSb